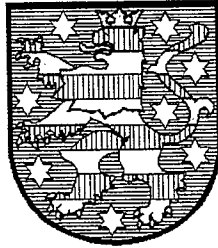


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingegangen

03. OKT. 2021

SCHEIBENHOF
Rechtsanwaltskanzlei

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Kleyling als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **4. August 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für

Migration und Flüchtlinge vom 28.08.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

I.

1. Der Kläger (01.01.2001 in Taloqan) ist afghanischer Staatsangehöriger sunnitischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Tadschiken an. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 21.04.2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 16.05.2019 erfasst.

Im Rahmen seiner Anhörung am 17.05.2019, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab er im Wesentlichen Folgendes an:

Der Kläger sei aus Afghanistan geflohen, weil er dort von dem Freund seines vermissten Vaters verfolgt würde. Er habe mit seiner Familie in dem Ort Taloqar in der Provinz Takhar gelebt. Sein Vater sei verschwunden und seine Mutter habe ihn etwa ein Jahr später verlassen und habe zuvor das Haus verkauft, ohne dies dem Kläger zu sagen. Zu dieser Zeit sei er noch zur Schule gegangen. Der Kläger habe dann in der Familie seiner Schwester gelebt. Mit seinem Schwager habe er sich jedoch nicht gut verstanden. Er hätte auch keine Aussicht auf eine gute Arbeit gehabt. Die Sicherheitslage sei sehr schlecht gewesen. Deswegen sei er sei dann zu einem Freund seines Vaters nach Kabul gereist. Dort habe er in einem kleinen separaten Häuschen mit einer Toilette gelebt. Dieser Freund habe versucht, etwas über den Verbleib seines Vaters herauszufinden.

Der Kläger habe sich dann etwa zwei Monate später jedoch in die Tochter des Freundes seines Vaters verliebt und diese sich in ihn. Der Vater des Mädchens habe den Verdacht gehabt, dass sie miteinander Kontakt hätten. Etwa sieben Monate nachdem er in Kabul war, sei dieses Mädchen in sein Zimmer gekommen und habe sich zu ihm ins Bett gelegt. Sie habe versucht, sich ihm anzunähern. Als der Vater das Zimmer betrat, habe das Mädchen eine Schlafhose und einen BH getragen und er eine kurze Pyjamahose. Er sei mit einem Messer in das Zimmer gekommen und hätte ihn attackiert und verletzt. Der Vater des Mädchens hätte auf den Kläger mit Fäusten und Füßen eingeschlagen und mit einem Messer auf ihn eingestochen. Dem Kläger sei es schließlich gelungen, nach draußen zu gelangen. Nachdem er etwa einen halben Kilometer gelaufen sei, sei er in Ohnmacht gefallen und habe auch geblutet. Er sei am Kopf verwundet und dort dreimal genäht worden. Die Verletzungen am Unterleib seien mit 17 Stichen genäht worden. Passanten hätten ihn gefunden und in ein Krankenhaus gebracht. Drei Tage lang hätte er im Koma gelegen und sei dann wieder erwacht. Nach etwa zwei Wochen sei der Freund des Vaters mit zwei bewaffneten Freunden ins Krankenhaus gekommen. Dort habe er zum Kläger gesagt, egal wo er sich aufhalten würde, er würde ihn finden und ihn beim nächsten Mal töten. Ein paar Tage vorher sei die Polizei zu ihm in das Krankenhaus gekommen und er habe Anzeige erstattet.

Der Freund des Vaters sei reich und habe Kontakte zu den Taliban, letzteres habe ihm das Mädchen erzählt. Nachdem er aus dem Krankenhaus entlassen worden sei, sei der Kläger erst zu seiner Schwester nach Kunduz und dann zu seiner anderen Schwester nach Taloqan gereist. Die Schwester habe dann den Schwager gebeten ein Stück Land zu verkaufen, das der Vater des Klägers seinem Schwiegersohn und seiner Tochter, zur Nutzung überlassen habe. Dieses Land sei dann verkauft worden. Der Kläger habe von dem Erlös einen Anteil von 4.500 \$ bekommen. Er habe dann noch einige andere Dinge verkauft und sich in Kabul etwas Geld verdient. Nachdem er das Geld zusammen gehabt habe, hätte er sich von seiner Schwester verabschiedet. In Kabul habe er dann einen Bekannten getroffen, der ihm geholfen habe, Kontakt zu einem Schleuser namens Qadir aufzunehmen. Mithilfe dieses Schleusers sei er dann nach Europa gereist.

In Deutschland habe ihm seine Schwester berichtet, dass zwei Männer bei ihr und der anderen Schwester waren und sich als Freunde des Klägers ausgaben und sich nach seinem Befinden und Aufenthaltsort erkundigten.

2. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 28.08.2019- wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt (Nr. 2). Es wurde festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde dem Kläger ausweislich der Zustellungsurkunde am 04.09.2019 zugestellt.

II.

Der Kläger ließ hiergegen am 11.09.2019 Klage erheben. Er beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 28.08.2019 zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte er sein Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt. Er ließ vortragen, dass ihn Bassila noch einmal angerufen und ihm gesagt habe, dass er Afghanistan verlassen solle und ihr Vater sehr einflussreich und reich sei und Kontakte zu den Taliban habe. Er könne überall gefunden werden. Nachdem er das Krankenhaus verlassen habe, habe es etwa sechs bis sieben Monate gedauert, bis er ausreiste. Genau wisse er es aber nicht. Zudem ließ er vortragen, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan derart verschlechtert habe, dass jederzeit mit einer Zwangsrekrutierung des Klägers zu rechnen sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat das Bundesamt auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Mit Beschluss vom 10.05.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG.)

Der mit Klageerhebung gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 27.05.2021, auf welchen Bezug genommen wird, abgewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine PDF), auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 04.08.2021 und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 26.07.2021) Bezug genommen. Weiter Bezug genommen wird auf „OCHA- Weekly Humanitarian Update vom 19.-25.07.2021“. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die zulässige Klage ist erfolgreich. Der Bescheid der Beklagten vom 28.08.2019 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 S. 1 VwGO). Nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG. Der Bescheid der Beklagten war aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

1. Der Kläger kann die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus beanspruchen.

1.1 Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre.

Unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (Renner/Bergmann, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m.w.N.). Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45/92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, juris Rn. 17). Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend.

Ein in diesem Sinne beachtlich wahrscheinlich drohender ernsthafter Schaden kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Zu Gunsten eines bereits im Heimatland vor seiner Ausreise von einem ernsthaften Schaden bedrohten Asylbewerbers gilt entsprechend Art. 4 Abs. 4 QRL die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird ebenso wie bei der Flüchtlingsanerkennung Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass

stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 – 2 KO 185/09 –, juris, Rn. 48). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, juris, Rn. 17).

1.2 Der Kläger hat gegenüber dem Gericht nicht glaubhaft gemacht, dass er vor seiner Ausreise aus Afghanistan bereits von der Zufügung eines ernsthaften Schadens im genannten Sinne unmittelbar bedroht war. Der Kläger vermochte das Gericht unter dem Eindruck der Hauptverhandlung nicht davon überzeugen, dass ihm durch den Freund seines Vaters Gefahr droht. Befragt nach seinen Fluchtgründen benannte er zunächst nur die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse für ihn als jungen Mann und die fehlende familiäre Unterstützung. Erst auf Nachfragen schilderte er, dass er vom Freund seines Vaters mit einem Messer attackiert wurde und dieser ihm gedroht habe, da der Kläger eine Beziehung mit dessen Tochter hatte. Während der sechs Monate, die er nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus in Takhar bei seiner Schwester verbracht haben soll, sei es zu keinem weiteren Kontakt mit dem Freund des Vaters gekommen. Da der Kläger so eine lange Zeit unbehelligt in seinem Heimatort leben konnte, der dem Freund seines Vaters bekannt sein musste, spricht einiges dafür, dass jedenfalls nicht von einem weiteren Verfolgungswillen des Freundes seines Vaters auszugehen ist.

Das Vorbringen des Klägers war teilweise widersprüchlich. So konnte er nicht glaubhaft machen, dass nach seiner Ausreise die Familie Rahimi weiter bei seiner Schwester nach ihm gesucht hat. So schilderte er in der mündlichen Verhandlung, dass er nicht wisse, was das für Männer waren, die sich nach ihm erkundigten. Er habe seine Schwester am Telefon nicht gefragt, da es ihn wegen seiner Ausreise nicht mehr interessiert habe. In seiner Anhörung führte er dagegen aus, dass sich die Männer als Freunde aus Kabul von ihm ausgaben und seine Schwester aufgrund des Alters der Männer davon ausging, dass dies nicht stimmen könne (Bl. 64 Verwaltungsakte.) Das Gericht ist damit nicht davon überzeugt, dass der Kläger vorverfolgt ausreiste und ihm Gefahr durch den Freund seines Vaters droht.

1.3 Der Kläger kann jedoch aufgrund der Sicherheitslage subsidiären Schutz beanspruchen. Dem Kläger droht eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die regulären Streitkräfte eines Staats auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete

Gruppen aufeinandertreffen. Die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts haben dabei nur im Rahmen der Beurteilung des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt eine Bedeutung (vgl. EuGH, U. v. 30.01.2014 - C-285/12 -, "Diakité").

Ein bewaffneter Konflikt hiernach führt aber nicht an sich zu einem Schutzanspruch, sondern nur dann, wenn das Leben und oder die körperliche Unversehrtheit von Zivilpersonen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") gefährdet sind (vgl. auch vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, AuAS 2012, 64 ff.). Dies gilt auch bei heftigen Auseinandersetzungen zwischen der afghanischen Armee und aufständischen Gruppen, die auch die Zivilbevölkerung durch Massenentführungen, Vertreibungen, Kämpfe in bewohnten Gebieten oder Angriffe auf Dörfer im Mitleidenschaft ziehen (VG Lüneburg, U. v. 20.03.2017 – 3 A 124/16 –, Rn. 35, juris unter Berufung auf: Nds. OVG, Beschl. v. 14.04.2016 - 9 LA 57/16 -, n.v.).

Die von dem bewaffneten Konflikt allgemein ausgehende Gefahr muss sich in der Person des Ausländers zudem so verdichten, dass sie für diesen eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG darstellt. Eine derartige Individualisierung kann sich aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen des Ausländers ergeben, die dazu führen, dass er von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen ist, weil er etwa von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, AuAS 2012, 64 ff.). Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich (BVerwG, U. v. 17.11.2011 a.a.O. Rn. 19; U. v. 27.4.2010 – 10 C 4.09 – BVerwGE 136, 360 Rn. 33). In jedem Fall setzt die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr voraus, dass dem Betroffenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Schaden an den Rechtsgütern Leib oder Leben droht (BVerwG, U. v. 17.11.2011 a.a.O. Rn. 20). Der darin enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“; BVerwG, U. v. 17.11.2011 a.a.O. Rn. 20 unter Anführung von EGMR, U. v. 28.2.2008 – Saadi/Italien, Nr. 37201/06 – NVwZ 2008, 1330 Rn. 125 ff.), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (U. v. 27.4.2010 a.a.O. Rn. 22 zu § 60 Abs. 2 AufenthG und Art. 15 Buchst. b Richtlinie 2004/83/EG). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist hierbei zum einen geklärt, dass es für die Feststellung der erforderlichen Gefahrengrade einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bedarf (U. v. 31.01.2013 - BVerwG 10 C 15.12 - juris Rn. 13). Zur Ermittlung einer für die Annahme einer

erheblichen individuellen Gefahr ausreichenden Gefahrendichte ist daher – in Anlehnung an die Vorgehensweise zur Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts (vgl. dazu U. v. 18.7.2006 – 1 C 15.05 – BVerwGE 126, 243 Rn. 20 ff.) – aufgrund aktueller Quellen die Gesamtzahl der in der Herkunftsprovinz lebenden Zivilpersonen annäherungsweise zu ermitteln und dazu die Häufigkeit von Akten willkürlicher Gewalt sowie der Zahl der dabei Verletzten und Getöteten in Beziehung zu setzen (BayVGh, B. v. 17.01.2017 – 13a ZB 16.30182 –, Rn. 6, juris). Die tatbestandlichen Voraussetzungen können hierbei auch dann erfüllt sein, wenn sich der bewaffnete Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt, weshalb daher auch eine Betrachtung geboten sein kann, die für die Gefahrenprognose nach Herkunftsregionen innerhalb des Heimatstaates differenziert (BVerwG, B. v. 27.06.2013 – 10 B 11/13 –, Rn. 7, juris). Für die Gefahrenprognose ist daher grundsätzlich auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen. Dies ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris Rn. 13; U. v. 14.07.2009 - 10 C 9.08 -, juris Rn. 17 unter Hinweis auf EuGH, U. v. 17.02.2009 - C-465/07 [Elgafaji]; VGh BW, U. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 100 ff.; OVG NRW, B. v. 31.07.2018 - 19 A 1675/17.A -, juris Rn. 3; BayVGh, U. v. 27.03.2018 - 20 B 17.31663 -, juris Rn. 28; OVG RP, U. v. 16.12.2015 - 10 A 10689/15 -, juris Rn. 39). Dies wäre die Provinz Takhar.

Die Sicherheitslage in Afghanistan und speziell in Takhar ist weiterhin äußerst volatil, wegen der Aktualität wird folgend überwiegend auf Presseberichterstattung abgestellt:

In großen Teilen des Staatsgebietes Afghanistans kämpfen derzeit die regulären Truppen des Zentralstaats (Armee, Luftwaffe, Nationalpolizei, etc.) gegen diverse bewaffnete aufständische Gruppierungen. Die mit Abstand relevanteste dieser Gruppierungen sind die Taliban. Seit dem Beginn des Abzugs der US-Truppen und anderer Koalitionskräfte am 01.05.2021 kam es zu deutlich mehr Kampfhandlungen als in den Monaten zuvor. Nach Einschätzung des Long War Journal vom 13.07.2021 kontrollierten die Taliban 223 der 407 Distrikte in Afghanistan. Am 03.06.2021 waren es noch 90 Distrikte (LWJ 13.07.2021). Das Afghan Analysts Network schätzt, dass sich mit Stand 16.07.2021 229 Distriktzentren in den Händen der Taliban befinden. Nur in vier Provinzen waren mit Stand Mitte Juli die Distriktzentren noch vollständig in Regierungshand: Kabul, Panjshir, Kunar und Daikundi. Wichtige Grenzübergänge zu Turkmenistan und Iran, beide in der Provinz Herat (BBC 10.07.2021; vgl. DW 14.07.2021, TN 13.07.2021) sowie zu Usbekistan in der Provinz Balkh (AJ 15.07.2021; vgl. AP 15.07.2021), wurden im Juli durch die Taliban erobert. Berichten zufolge haben die Taliban außerdem die

sein kann. Dass es sich mittlerweile um einen hochdynamischen Konflikt ohne klare Frontverläufe handelt, der auch in scheinbar noch ruhigen Gebieten plötzlich und heftig aufflammen kann, wird aus dem oben Ausgeführten unmittelbar deutlich. In seiner neueren Rechtsprechung zum innerstaatlichen bewaffneten Konflikt hat das Bundesverwaltungsgericht eine qualitative Prüfung aller Kriterien, die zumindest auch quantitative Aspekte aufgreift, für mit seiner Rechtsprechung vergleichbar erachtet (vgl. BVerwG, U. v. 20.05.2020 - 1 C 11.19 - Rn. 21). Kann eine quantitative Analyse nicht durchgeführt werden, etwa wenn auch nach Ausschöpfung aller verfügbaren aktuellen, aber zwangsläufig schnell überholten Erkenntnismittel die tatsächliche Zahl der Opfer nicht einmal annäherungsweise seriös geschätzt werden könne, erachtet das Bundesverwaltungsgericht die quantitative Analyse zudem als entbehrlich (vgl. BVerwG, U. v. 20.05.2020 - 1 C 11.19 - Rn. 22). Ein Abstellen allein auf eine in der Hauptstadt Kabul derzeit nicht vorliegende „hinreichende“ Opferdichte verbietet sich daher.

Aufgrund der **außergewöhnlichen Dynamik in diesem Konflikt** und der massiven Verschärfung der Sicherheitslage über weite Teile des Landes ist zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine Gefährdung unbeteiligter Zivilisten aus Sicht der Einzelrichterin überwiegend wahrscheinlich.

2. Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

06.11.21
1107.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Kleyling